

Stellvertretender Vorsitzender
Sportgerichtskammer Südwest

Roland Nerlich
Siedlungsstraße 8
87446 Oy-Mittelberg

Email: r.nerlich@gmx.de
Telefon: 08144 / 989178
Mobil: 0179 / 5208556



Sportgerichtskammer Südwest

Oy-Mittelberg, 30.03.2020

Aktenzeichen: SGSW 01/2020

Urteil

Im Verfahren wegen der Anzeige einer irregulären Ergebniseingabe des Spiels Verein H gegen Verein A Mitte Februar 2020 durch den Bezirksfachwart Mannschaftssport am 02.03.2020

hat die Sportgerichtskammer Südwest am 30.03.2020 durch

den Vorsitzenden Roland Nerlich,
den Beisitzer Thomas Lau und
den Beisitzer Florian Rinck,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- I. Der Anzeige des Bezirksfachwartes wegen einer irregulären Ergebniseingabe des Spiels vom 14.02.2020 wird stattgegeben.**
- II. Gegen den Verein H wird wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb gem. § 61 Abs. 1 RVStO eine Geldstrafe in Höhe von 80 € verhängt.**
- III. Gegen den Verein A wird wegen Anstiftung gem. § 51 Abs. 4 i.V.m. § 61 Abs. 1 RVStO eine Geldstrafe in Höhe von 80 € verhängt.**
- IV. Die Wertung des Spiels hat gem. E 3.2 WO gegen beide Mannschaften mit 0:2 Punkten, 0:9 Spielen, 0:27 Sätzen und 0:297 Bällen zu erfolgen.**
- V. (...)**

Sachverhalt

1. Für das Mitte Februar 2020 angesetzte Punktspiel der Herren Bezirksligazwischen den Vereinen H und A vom Heimverein am Folgetag ein Spielbericht in click-tt eingetragen mit einem klaren Sieg zugunsten des Heimvereins.
2. Der zuständige Spielleiter kontaktierte mit E-Mail vom 25.02.2020 die beteiligten Mannschaften und erbat Rückmeldung bzgl. Gerüchten, dass das Spiel nicht stattgefunden hätte und stattdessen im Einvernehmen beider Mannschaften frei erfundene Ergebnisse eingegeben wurden.
3. Mit E-Mail vom 29.02.2020 hat der Verein A durch seinen Mannschaftsführer die Darstellung bestätigt: *„Ja, wir haben hier eine Absprache getroffen.“* Zur Erklärung wurde ausgeführt: *„Wir wollten das Spiel auf einen anderen Termin legen, da zum angesetzten Termin vier meiner Stammspieler und etliche Ersatzleute keine Zeit hatten. Leider konnten wir in Verbindung mit der Mannschaft des Vereins H keinen für beide Mannschaften geeigneten Termin finden. Auf Bitten von uns, um die Strafe für das Nicht-Antreten zu entgehen, haben wir das frei erfundene Ergebnis eingetragen. Hier trifft der Mannschaft des Vereins H keine Schuld - sie sind uns entgegengekommen. Wenn wir an diesem Termin angetreten wären, wäre das Ergebnis das Selbe gewesen. Wir hätten mit den zwei Stammspielern und zwei Mann aus der 2. und 3. Mannschaft (...) spielen müssen. Die Partie wäre gewissermaßen auch eine Wettbewerbsverzerrung gewesen. Das soll keine Entschuldigung sein. Im Nachhinein gesehen, war es natürlich vollkommener Schwachsinn. Wir bitten um Entschuldigung und Verständnis.“*
4. Mit E-Mail vom 01.03.2020 hat der Verein H durch seinen Mannschaftsführer die Ausführungen des Vereins A bestätigt. *„Wir haben wochenlang nach einem passenden Termin gesucht, konnten uns aber auf keinen einigen, bei dem beide Mannschaften in akzeptabler Stärke antreten konnten, sodass es den Wettbewerb nicht verzerrt. Wir haben dann die Absprache mit dem Verein A vorgenommen, da wir ihnen die Strafe ersparen wollten und dieses Ergebnis sonst auch bei Antritt des Vereins A zustande gekommen wäre (laut Aussage des Vereins A). Wir bitten um Verständnis.“*
5. Mit Mail vom 02.03.2020 hat der zuständige Spielleiter und Fachwart Mannschaftsport des Bezirks den Sachverhalt beim Vorsitzenden der Sportgerichtskammer Südwest angezeigt.

Entscheidungsgründe

Die Anzeige des Bezirksfachwart Mannschaftsport ist zulässig und begründet.

I. Die Anzeige ist zulässig

1. Die Anzeige erfolgte form- und fristgerecht nach Kenntniserlangung durch den zuständigen Bezirksfachwart, § 12 RVStO
2. Die Sportgerichtskammer Südwest ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in diesem Verfahren, § 13 Abs.1 Nr.3 RVStO.
3. Die Beteiligten des Verfahrens wurden von der Einleitung des Verfahrens und der Zusammensetzung des Gerichts unterrichtet, § 21 Abs. 2 RVStO. Den Beteiligten wurde rechtliches Gehör gewährt, § 21 Abs. 5 RVStO.

II. Die Anzeige ist begründet.

1. Die Beteiligten haben übereinstimmend bestätigt, dass auf Bitten des Vereins A das Punktspiel zwischen den Vereinen H und A nicht ausgetragen wurde und stattdessen ein fiktiver Spielbericht mit dem klaren Sieg zugunsten der Heimmannschaft durch den Verein H im System click-tt eingetragen wurde.

Die Falscheingabe stellt eine nicht ordnungsgemäße Eingabe von Ergebnissen in click-TT dar, § 41 RVStO i.V.m. WO I 5.13, die zugleich nach § 61 Abs. 1 RVStO als falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Wettspielbetrieb zu bestrafen ist.

Aufgrund der bewussten Falscheingabe wird gegen den Verein H eine Geldstrafe in Höhe von 80 € ausgesprochen.

Aufgrund der Anstiftung zur Falscheingabe wird gegen den Verein A eine Geldstrafe in Höhe von 80 € ausgesprochen.

Zugunsten der beiden Vereine wurde berücksichtigt, dass das Vergehen sofort eingestanden wurde, das Verhalten als Fehler eingesehen wurde und bereits in der ersten Stellungnahme um Entschuldigung gebeten wurde. Zu Lasten der beiden Vereine wurde berücksichtigt, dass das Spiel am Spieltag problemlos mit Ersatzspielern hätte bestritten werden können.

Obwohl der Gastverein die Anstiftung eingeräumt hat, erfolgte die Tatverwirklichung durch den Heimverein. Das Verschulden wird von der Sportgerichtskammer daher als gleichwertig eingestuft.

Aufgrund der von beiden Vereinen bewussten Fehleingabe in click-TT ist der Mannschaftskampf gem. WO E 3.2 für beide Mannschaften als verloren zu werten.

2. (...)

gez.

Roland Nerlich

Vorsitzender

gez.

Thomas Lau

Beisitzer

gez.

Florian Rinck

Beisitzer

(...)